



Amtssigniert. SID2021111018777
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Verkehr, Sicherheit

A Dir Stefan Nöckl
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5904
bh.schwaz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
SZ-VK-STVO-364/1-2021
Schwaz, 03.11.2021

Gemeindegebiet Hart im Zillertal - Almagrargemeinschaft Heinslett

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz verfügt gemäß den §§ 81 Absatz 3 iVm 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, in der derzeit gültigen Fassung, im Gemeindegebiet von Hart im Zillertal, nach Durchführung des Anhörungsverfahrens (§ 94f der Straßenverkehrsordnung 1960) nachstehende Verkehrsregelung:

§ 1 Erklärung zum unbeaufsichtigten Weidegebiet

Gemäß § 81 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung werden die entlang der Interessentschaftsstraße Heinslett gelegenen Alp-/Weidegebiete der Almagrargemeinschaft Heinslett, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von den Bestimmungen des § 81 Absatz 2 StVO (Beaufsichtigungs- und Straßenfernhaltungspflicht) ausgenommen.

§ 2 Planunterlagen

Der angeschlossene Lageplan der Almagrargemeinschaft Heinslett bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

§ 4 Kundmachung

Gemäß § 81 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung wird diese Verordnung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Schwaz für die Dauer von 6 Wochen kundgemacht. Die Verordnung tritt dem Anschlag folgenden zweiten Tag der Kundmachung in Kraft.

Das Gefahrenzeichen „Achtung Tiere“ gemäß § 50 Ziffer 13a StVO mit der Zusatztafel „unbeaufsichtigter Weidegang“ ist an den nachstehend angeführten Standorten aufzustellen:

- Gst. Nr. 6087/1, KG Hart im Zillertal, Bereich des dortigen Gatters (Anfang)
- Gst. Nr. 1690/2, KG Hart im Zillertal, Wiedersbergerhornweg (Ende)

§ 5 ortsübliche Verlautbarung

Gemäß § 44 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung ist der Inhalt der Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Hart im Zillertal ortsüblich zu verlautbaren.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Anlagen:

Lageplan

Ergeht an:

Almagrargemeinschaft Heinslett, Obmann Alois Aigner, per E-Mail an: familieaigner@gmail.com, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Hart i.Z., per E-Mail an: office@gemeinde-hart.com, mit dem Ersuchen, die Kundmachung an der Amtstafel ortsüblich zu verlautbaren und die Verordnung samt Anschlagsvermerk der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anher zu übermitteln

Polizeiinspektion Strass im Zillertal, per E-Mail an: PI-T-Strass-Zillertal@polizei.gv.at

Amtstafel im Haus, mit der Bitte um Kundmachung für die Dauer von 6 Wochen

